

Text zu Abbrüchen des Freiwilligendienstes als verbindlicher Baustein in den Verträgen zwischen Entsendeorganisation und Freiwilligen:

Der/Die Freiwillige verpflichtet sich durch Abschluss des Freiwilligenvertrages, den weltwärts-Dienst bis zum vertraglich vereinbarten Ende durchzuführen. Ein Abbruch soll nur stattfinden, nachdem alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind (ggf. erweiterte Arbeitsaufgaben, Wechsel der Unterkunft, Projektwechsel, Wechsel zu einer anderen Partnerorganisation etc.).

Ein Abbruch erfordert eine besondere Begleitung der/des Freiwilligen durch die Mentorinnen und Mentoren und durch die Partner- und Entsendeorganisation (PO und EO) und eine gemeinsame Reflektion und Aufbereitung nach der Rückkehr. Auch wenn der Freiwillige / die Freiwillige den Freiwilligendienst abgebrochen hat, nimmt er/sie grundsätzlich an den geplanten Rückkehrseminaren teil. Das Rückkehrseminar kann ggf. in angepasster Form stattfinden.

Die/der Freiwillige verpflichtet sich, das Gastland innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Die Entsendeorganisation organisiert die Abwicklung (Abstimmung mit Partnerorganisation, Organisation des Rückflugs etc.).

Der Freiwillige /die Freiwillige verpflichtet sich, soweit der Abbruch des Freiwilligendienstes in seinen / ihren Verantwortungsbereich fällt, die folgenden, bis dahin entstandenen Kosten zu tragen: Auslandsreisekosten einschließlich Rückreise (d.h. Reise zum Einsatzplatz und Rückkehr nach Deutschland), Kosten der Unterkunft und Verpflegung vor Ort. Die Entsendeorganisation fordert die Erstattung der Kosten dann von der/dem Freiwilligen, wenn der Abbruch auf ein eindeutiges Fehlverhalten der/des Freiwilligen zurückzuführen ist (z.B. Drogenkonsum, leichtfertiger Abbruch des Freiwilligendienstes ohne stichhaltige Gründe etc.) Eine Kautions- oder Bürgschaft zur Sicherung der Erstattungsansprüche wird von den Freiwilligen vor der Entsendung nicht verlangt.

Sollte die Freiwillige / der Freiwillige überlegen, den Freiwilligendienst abubrechen, bezieht er / sie die Partnerorganisation und die Entsendeorganisation in die Überlegung ein und sucht gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten, einen Abbruch zu vermeiden. Die Entsendeorganisationen informieren das BMZ frühzeitig über - anstehende - Abbrüche (insbesondere Gründe und Verantwortlichkeit für den Abbruch, Höhe der Kosten des Freiwilligendienstes, ggf. von der EO als angebracht erachteten Rückforderung gegenüber dem Freiwilligen/der Freiwilligen) und stimmen das weitere Vorgehen mit dem BMZ ab.